

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.01063 vom 30. September 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2015.01063

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.01063 du 30 septembre 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.01063 del 30 settembre 2016

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1958, zuletzt tätig gewesen als Verkaufsberaterin in einem Dessous- und Modegeschäft, verletzte sich am 20. Januar 2004 beim Transport eines Stein-Glas-Tisches mit anschliessendem Sturz in eine Gartenrabatte am linken Daumen (Urk. 7/30/186).

Am 21. März 2006 (Eingang) meldete sich die Versicherte zum Leistungsbezug bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung an (Urk. 7/21). Schliesslich sprach ihr die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, mit Wirkung ab 1. März 2008 eine halbe Invalidenrente zu (Verfügung vom 18. November 2010 [Urk. 7/120]). Diese Verfügung wurde mit Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 6. Juli 2012 (Prozess Nr. IV.2010.01241; Urk. 7/127) bestätigt. Dabei errechnete das Sozialversicherungsgericht einen Invaliditätsgrad von 59 % (E. 4.6), basierend unter anderem auf dem Zumutbarkeitsprofil, wonach der Versicherten lediglich noch eine körperlich leichte Tätigkeit, welche überwiegend einhändig durchführbar ist, mit einem Pensum von 50 % zumutbar ist (E. 3.6).

E. 1.2

Mit Schreiben vom 19. August 2015 (Urk. 7/136/1; vgl. auch Urk. 7/136/2-3) wandte sich die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG (nach folgend: Mobiliar), die der Versicherten als zuständige Unfallversicherung wegen der Folgen des Unfalls vom 20. Februar 2004 eine Invalidenrente ausrichtete, an die IV Stelle und liess ihr diverse Akten zukommen (vgl. Urk. 7/136/

4-28). Aus diesen Akten ging hervor, dass die Mobiliar gestützt auf Observationsmaterial, das sie von einer beauftragten Privatdetektei erhalten hatte, nicht nur eine Rentenrevisionsplanung, sondern die vorsorgliche Einstellung der Invalidenversicherung in Betracht ziehe.

E. 1.3

Am 11. September 2015 (Urk. 7/150) teilte die IV Stelle, die bereits im Juni 2015 ein Rentenrevisionsverfahren eingeleitet hatte (vgl. Urk. 7/131), der Versicherten mit, dass sie beabsichtige, die Invalidenrente zu sistieren. Dabei verwies die IV Stelle unter anderem auf Observationsmaterial, das ihr von der Mobiliar zugesandt worden war. Die IV Stelle hielt dafür, dass die Ergebnisse der erwähnten Observation auf eine Verbesserung des Gesundheitszustandes schliessen liessen.

Mit Eingabe vom 25. September 2015 (Urk. 7/156) liess die Versicherte unter anderem die Weiterausrichtung der bisherigen Invalidenrente und die Vernichtung der Observationsunterlagen beantragen. Mit Verfügung vom 2. Oktober 2015 (Urk. 2 = Urk. 7/160) sistierte die IV Stelle - wie angekündigt - die bisherige Invalidenrente per

Ende September 2015 und entzog einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung.

E. 2

Dagegen liess die Versicherte mit Eingabe vom 14. Oktober 2015 (Urk. 1) Beschwerde erheben mit folgenden Anträgen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.